



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

## Geschäftsprüfungskommission

An den Grossen Rat

**07.5273.02**

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission des  
Grossen Rates

zu einer Teilrevision des

### **Finanzkontrollgesetzes (FKG)**

sowie

Bericht zu einem Anzug

vom 27. Februar 2008

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt  
am 14. März 2008

## Auftrag

Am 12. September 2007 hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) dem Grossen Rat einen Anzug betreffend Teilrevision des Finanzkontrollgesetzes (Nr. 07.5273.01) eingereicht. Der Anzug lautet wie folgt:

### Anzug betreffend Teilrevision des Finanzkontrollgesetzes

„Staatliches Handeln legitimiert sich nicht nur durch demokratische und rechtsstaatliche Legalität, sondern auch durch seine Wirksamkeit und einen effizienten Mitteleinsatz. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben muss deshalb periodisch auf ihre Wirksamkeit und Effizienz überprüft werden (vgl. § 16 der Kantonsverfassung).

Auf Bundesebene unterstützt die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte, indem sie Wirksamkeitsprüfungen der Massnahmen des Bundes durchführt. Angesichts der Vielfalt öffentlicher Aufgaben und der knappen öffentlichen Mittel stellen solche Prüfungen (Evaluationen) ein wichtiges Instrument der wirkungsorientierten Verwaltungsführung dar. Sie fördern die Transparenz und unterstützen die Rechenschaftslegung staatlichen Handelns.

Gemäss § 14 des Finanzkontrollgesetzes (FKG) vom 17. September 2003 gehört es zur Aufgabe der Finanzkontrolle Basel-Stadt (FIKO) Leistungs- und Wirkungsprüfungen vorzunehmen. Eigentliche Wirkungsprüfungen sind von der Finanzkontrolle bis anhin jedoch nicht durchgeführt worden. Anlässlich eines Hearings mit dem neuen Leiter der FIKO konnte die GPK im Mai 2007 feststellen, dass diesem die Durchführung von Wirkungsprüfungen ein wichtiges und selbstverständliches Anliegen ist. Allerdings hat sich auch gezeigt, dass eine Klärung des Verhältnisses von FIKO und GPK angezeigt ist. Namentlich sollte im Finanzkontrollgesetz festgeschrieben werden, dass die GPK der FIKO besondere Prüfaufträge erteilen und sie als beratendes Organ beziehen kann.

Die GPK ersucht den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt ihr diesen Anzug zu überweisen, mit dem Auftrag zu prüfen und berichten, wie das Finanzkontrollgesetz im obgenannten Sinn ergänzt werden kann.“

An seiner Sitzung vom 7. November 2007 hat der Grossen Rat den Anzug der GPK mit grossem Mehr gegen 6 Stimmen zur Behandlung überwiesen.

## Vorgehen der Kommission

Die GPK hat das Thema Leistungs- und Wirksamkeitsprüfungen erstmals in ihrem Bericht zum Jahr 2004 aufgegriffen. Ihre damaligen Abklärungen haben ergeben, dass die Finanzkontrolle keine eigentlichen Leistungs- und Wirksamkeitsprüfungen im Sinne von § 14 Abs. 1 des Finanzkontrollgesetzes (FKG) durchführt. Die Finanzkontrolle stellte sich auf den Standpunkt, dass die Durchführung solcher Prüfungen primär Sache der departmentalen Controlling-Instanzen sei. Zudem würden der Finanzkontrolle die notwendigen personellen Ressourcen für solche Prüfungen fehlen.

Im Rahmen ihrer Berichterstattung zum Jahr 2005 hat die GPK Kontakt mit der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) der eidgenössischen Räte aufgenommen. Die PVK unterstützt die Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat, indem sie Leistungs- und Wirksamkeitsprüfungen (Evaluationen) der Massnahmen des Bundes durchführt. Anlässlich einer Sitzung mit dem Leiter der PVK konnte sich die GPK über diesbezügliche Erfahrungen auf Bundesebene kundig machen. Nach einer vertieften Auseinandersetzung mit diesem Thema ist die GPK zum Schluss gekommen, dass auch auf kantonaler Ebene die Einrichtung einer Verwaltungskontrolle geprüft werden sollte. Sie hat weiter festgestellt, dass dies durch eine Ausweitung der Kompetenzen der Finanzkontrolle erfolgen sollte.

Anlässlich eines Hearings mit dem neuen Leiter der Finanzkontrolle im Mai 2007 konnte die GPK feststellen, dass dieser die Vorbehalte seines Vorgängers bezüglich der Durchführung von Leistungs- und Wirksamkeitsprüfungen nicht teilt. Der neue Leiter hat aber zum Ausdruck gebracht, dass er eine gesetzliche Klärung des Verhältnisses von GPK und Finanzkontrolle in diesem Zusammenhang begrüssen würde. Basierend auf Entwürfen der GPK und der Finanzkommission (FKom) hat er der GPK einen eigenen Vorschlag für die entsprechende Revision des Finanzkontrollgesetzes gemacht. Nach Rücksprache mit dem Büro, der Finanzkommission und der Finanzkontrolle sind die Kommissionsmitglieder zum Schluss gekommen, dass die GPK im Hinblick auf die Vornahme von Leistungs- und Wirksamkeitsprüfungen als Ansprechpartner der Finanzkontrolle im Finanzkontrollgesetz verankert werden sollte. Insbesondere sollte festgeschrieben werden

- dass die Finanzkontrolle (neben dem Büro, der Finanzkommission, dem Regierungsrat und dem Appellationsgericht) auch der GPK ihr jährliches Prüfprogramm zur Kenntnis bringt
- dass die Finanzkontrolle (wie mit der Finanzkommission) auch direkt mit der GPK verkehrt
- dass die GPK (wie parlamentarische Untersuchungskommissionen und die Finanzkommission) der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ beziehen kann.

Im 4. September 2007 hat die GPK einstimmig einen entsprechenden Anzug verabschiedet. An seiner Sitzung vom 7. November 2007 hat der Grosse Rat den Anzug der GPK zur weiteren Behandlung überwiesen.

## Vorbemerkungen

1. Die GPK unterstützt und vertritt den Grossen Rat in der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung (§ 69 Abs. 1 GO). Sie überprüft das staatliche Handeln (die Geschäftsführung) auf seine Rechtmässigkeit, Angemessenheit, Transparenz, Wirksamkeit und Effizienz. Bis anhin konnte die GPK bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht auf professionelle Unterstützung zurückgreifen. Dies hat sich als Manko erwiesen.

Professionelle Unterstützung ist insbesondere dort angezeigt, wo es um die Überprüfung staatlichen Handelns auf seine Wirksamkeit und Effizienz geht. Die GPK ist in diesem Bereich immer wieder mit Themen konfrontiert, welche komplex sind und spezielles Fachwissen voraussetzen.

2. Auf Bundesebene wurde im Jahr 1991 neben der Finanzkontrolle eine eigenständige Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) geschaffen. Die PVK unterstützt die Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat in ihrer Oberaufsichtsfunktion, indem sie Evaluationen der Massnahmen des Bundes durchführt. Die PVK ist administrativ dem Parlament (Sekretariat der GPK) zugeordnet. Sie ist interdisziplinär zusammengesetzt und verfügt über 440 Stellenprozente. Im Weiteren steht ihr ein Expertenkredit von derzeit CHF 200'000 pro Jahr zur Verfügung ([www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)).
3. Im Kanton Genf wurde im Jahr 1995 eine „Commission externe d’ évaluation des politiques publiques“ (CEPP) geschaffen. Die Kommission besteht aus 16 Mitgliedern, welche vom Regierungsrat gewählt werden. Die Kommission kann sowohl im Auftrag des Regierungsrates wie des Grossen Rates des Kantons Genf tätig werden. Sie hat den Auftrag, Vorschläge auszuarbeiten, welche darauf zielen, das staatliche Handeln des Kantons Genf wirksamer zu gestalten. Sie kann auch aus eigener Initiative Evaluationen durchführen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die CEPP über ein ständiges Sekretariat, welches mit zwei professionellen Evaluatoren besetzt ist. Im Weiteren verfügt die Kommission über ein Budget um Expertisen, Untersuchungen, Erhebungen usw. in Auftrag zu geben ([www.etat.geneve.ch](http://www.etat.geneve.ch)).
4. Evaluationen im obgenannten Sinn sind im Kanton Basel-Stadt bis anhin nicht durchgeführt worden, obwohl sie im Finanzkontrollgesetz vorgesehen sind. Die Finanzkontrolle war bis anhin ausgerichtet auf die traditionellen Revisionen, welche die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Haushaltsführung zum Thema haben. Dem neuen Leiter der Finanzkontrolle ist es allerdings ein Anliegen, neben der klassischen Finanzkontrolle auch Prüfungen der staatlichen Tätigkeit im obgenannten Sinne durchzuführen.

Die GPK ist der Meinung, dass es im Kanton Basel-Stadt keiner eigenständigen Parlamentarischen Verwaltungskontrolle wie auf Bundesebene und keiner Evaluationskommission wie im Kanton Genf

bedarf. Die Aufgabe einer Verwaltungskontrolle kann ohne weiteres durch die Finanzkontrolle wahrgenommen werden.

5. Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des Finanzkontrollgesetzes des Kantons Basel-Stadt ist die Finanzkontrolle zuständig für die Vornahme von

- Systemprüfungen
- Projektprüfungen
- Prüfungen der Leistungen und der Wirksamkeit

Mit der Durchführung von Prüfungen im obgenannten Sinne unterstützt die Finanzkontrolle das Parlament in der Wahrnehmung seiner Oberaufsicht. Ziel dieser Prüfungen ist die Optimierung staatlichen Handelns. Es geht dabei nicht primär um finanzrechtliche Themen, sondern um Themen, die typischerweise in den Aufgabenbereich der Geschäftsprüfungskommission fallen. Wichtig ist, dass das Verhältnis der GPK zur Finanzkontrolle in diesem Bereich geklärt und auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt wird. Da die Grenze zwischen klassischen Revisionen und Evaluationen des staatlichen Handelns im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. c fliessend ist, bedarf es auch einer Abstimmung zwischen der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission.

6. Die Finanzkontrolle verfügt derzeit über 15.3 Vollzeitstellen, welche von 16 Personen besetzt werden. Die Vornahme von Evaluationen im obgenannten Sinne bedingt auf Seiten der Finanzkontrolle eine Verlagerung der Prüfungstätigkeit. Für die traditionellen Revisionen, welche die ordnungs- und rechtmässige Buchführung und Rechnungslegung sicherstellen, sollen in Zukunft weniger Ressourcen aufgewendet werden. Dadurch sollen Kapazitäten für Prüfungen der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit staatlichen Handelns frei gemacht werden. Das soll ohne Personalaufbau erfolgen und bedingt eine entsprechende Weiterbildung des Personals. Zwei bis drei Mitarbeitende sollen einem Pool zugewiesen werden, welcher für die Durchführung von Wirksamkeitsprüfungen verantwortlich ist. Rund 80% der Ressourcen sollen dabei für die traditionellen Revisionen reserviert bleiben.

Nach Meinung der Finanzkontrolle können die traditionellen Prüfungen mit weniger Ressourcen durchgeführt werden, ohne dass die Qualität leidet. Die Finanzkontrolle will in Zukunft vermehrt einen Risikoansatz verfolgen und gewisse Dienststellen und Institutionen nur noch alle 2 bis 3 Jahre prüfen. Um Risiken richtig einschätzen zu können, führt die Finanzkontrolle systematische Risikoanalysen durch.

7. Unter Evaluation versteht man die Untersuchung und Beurteilung der Aufgabenerfüllung in einem bestimmten Verwaltungsbereich. Dazu gehören Projektprüfungen, Systemprüfungen und generell die Prüfung von staatlichen Leistungen. Es geht um eine Prüfung von „betrieblichen“ Abläufen nach bestimmten Kriterien wie Rechtsstaatlichkeit, Nachhaltigkeit,

Wirksamkeit, Effizienz. Es handelt sich dabei um spezifische Themen der Aufsicht und der Oberaufsicht.

Evaluationen stellen ein wichtiges Instrument der wirkungsorientierten Verwaltungsführung dar. Sie fördern die Transparenz und unterstützen die Rechenschaftslegung staatlichen Handelns. Sie decken die Schwachstellen einzelner Massnahmen auf und liefern Hinweise, wie sie optimiert werden können.

8. Professionelle Evaluationen richten sich nach bestimmten Standards, welche transparent und nachvollziehbar dargelegt werden müssen. Die PVK des Bundes orientiert sich in wissenschaftlicher Hinsicht an den Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL) und der internationalen Fachgesellschaften der Evaluationsforschung. Die SEVAL hat eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern aus Bund und Kantonen, aus Evaluationspraxis und Wissenschaft gebildet, welche entsprechende Standards formuliert und weiterentwickelt. Die Arbeitsgruppe hat die Standards in folgende vier Themenbereiche eingeteilt:
  - Die Nützlichkeitsstandards stellen sicher, dass sich eine Evaluation an den Informationsbedürfnissen der vorgesehenen Evaluationsnutzerinnen und –nutzer ausrichtet.
  - Die Durchführbarkeitsstandards stellen sicher, dass eine Evaluation realistisch, gut durchdacht, diplomatisch und kostenbewusst ausgeführt wird.
  - Die Korrektheitsstandards stellen sicher, dass eine Evaluation rechtlich und ethisch korrekt durchgeführt wird und dem Wohlergehen der Beteiligten und Betroffenen gebührende Aufmerksamkeit widmet.
  - Die Genauigkeitsstandards stellen sicher, dass eine Evaluation gültige und verwendbare Informationen hervorbringt und vermittelt.

Jede professionelle Untersuchung muss sich auf Standards wie die obgenannten beziehen und darlegen, wie sie im konkreten Fall gewichtet werden. Die Bezugnahme auf solche Standards erhöht die Qualität und Glaubwürdigkeit von Evaluationen ([www.seval.ch](http://www.seval.ch)).

9. Evaluationen sind zeitaufwändig und methodisch anspruchsvoll. Ihre Planung und Durchführung übersteigt die Ressourcen des Milizparlaments. Die Unterstützung durch einen professionellen Fachdienst führt zu einer qualitativen Verbesserung der Oberaufsicht. Ziel dieser Evaluationen ist die Optimierung staatlichen Handelns.

## **Bemerkungen zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen**

### **Zu § 1 und Titel**

Das Gesetz soll neu den Titel Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) tragen. In § 1 soll hervorgehoben werden, dass die Finanzkontrolle neben den klassischen Revisionen auch Evaluationen des staatlichen Handelns im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. c durchführt (Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Leistungen und Wirksamkeit). Indem sie das staatliche Handeln auf seine Effizienz und Wirksamkeit überprüft, nimmt die Finanzkontrolle auch die Aufgabe einer Verwaltungskontrolle wahr.

### **Zu § 2 Abs. 4**

Gemäss bisheriger Fassung dieser Bestimmung legt die Finanzkontrolle jährlich ein Prüfungsprogramm fest und bringt dieses dem Büro des Grossen Rats, der Finanzkommission des Grossen Rats, dem Regierungsrat und dem Appellationsgerichts zur Kenntnis. Neu soll das Prüfungsprogramm auch der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats vorgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Geschäftsprüfungskommission über die von der Finanzkontrolle geplanten Leistungs- und Wirksamkeitsprüfungen orientiert ist.

### **Zu § 11 Abs. 2**

Gemäss bisheriger Regelung steht die Finanzkontrolle nur mit der Finanzkommission, nicht aber mit der Geschäftsprüfungskommission in direktem Kontakt. Der revidierte § 11 Abs. 2 soll einen Austausch zwischen Finanzkontrolle und Geschäftsprüfungskommission über die Durchführung von Leistungs- und Wirksamkeitsprüfungen gewährleisten. Im Weiteren soll festgeschrieben werden, dass neben der Finanzkommission auch die Geschäftsprüfungskommission die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu Gesprächen einlädt.

### **Zu § 15 Abs. 1**

Neu soll neben allfälligen Parlamentarischen Untersuchungskommissionen und neben der Finanzkommission auch die Geschäftsprüfungskommission die Kompetenz haben, der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge zu erteilen und sie als beratendes Organ beizuziehen. Um eine Überlastung der Finanzkontrolle zu vermeiden, sprechen sich die Präsidien der beiden Oberaufsichtskommissionen bezüglich der Priorität der Aufträge an die Finanzkontrolle ab.

### **Zu § 16 Abs. 1**

Die Geschäftsprüfungskommission soll in alle Prüfungen gemäss § 14 Abs. 1 lit. c Einblick nehmen können, die von der Finanzkontrolle oder externen Beauftragten verfasst wurden. Ausgenommen sind die in § 15 Abs. 2 erwähnten – vom

Regierungsrat, den Departementen, dem Appellationsgericht und selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten veranlassten – Prüfungsaufträge.

### Zu §19

Gemäss bisherigem Recht hat die Finanzkontrolle ihren Tätigkeitsbericht lediglich der Finanzkommission zugehen lassen, welche ihn an den Grossen Rat weitergeleitet hat. Es macht Sinn, dass der Tätigkeitsbericht nun auch der Geschäftsprüfungskommission direkt zugestellt wird, damit sie ihn im Rahmen ihrer Berichterstattung würdigen kann. Das Augenmerk der Geschäftsprüfungskommission liegt dabei auf den von der Finanzkontrolle durchgeführten Evaluationen (Leistungs- und Wirksamkeitsprüfungen).

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgeschlagene Revision des Finanzkontrollgesetzes zieht keine Mehrkosten nach sich. Ziel der Revision ist es, die Wirksamkeit staatlichen Handelns zu erhöhen und einen effizienten Mitteleinsatz zu fördern. Insofern trägt sie zu einem haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln bei.

## **Antrag an den Grossen Rat**

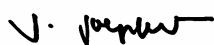
Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Rat, der vorgelegten Teilrevision des Finanzkontrollgesetzes zuzustimmen.

Die GPK beantragt dem Grossen Rat weiter, den ihr überwiesenen Anzug betreffend Teilrevision des Finanzkontrollgesetzes (Nr. 07.5273.01) als erledigt abzuschreiben.

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 27. Februar 2008 mit 9 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet und ihren Präsidenten zum Referenten bestimmt.

Basel, 27. Februar 2008

Namens der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates  
Der Präsident



Jan Goepfert

## Synoptische Darstellung

bisher	neu
<b>Finanzkontrollgesetz (FKG)</b>	<b>Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG)</b>
I. ZWECK, STELLUNG UND ORGANISATION DER FINANZKONTROLLE	unverändert
<p><i>Zweck</i></p> <p><b>§ 1.</b> Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Aufsicht über die Haushaltsführung des Kantons.</p>	<p><i>Zweck</i></p> <p><b>§ 1.</b> Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Aufsicht über die Haushaltsführung des Kantons. <b>Sie nimmt die Aufgabe einer Verwaltungskontrolle wahr, indem sie das staatliche Handeln auf seine Wirksamkeit und Effizienz überprüft.</b></p>
<p><i>Stellung</i></p> <p><b>§ 2.</b> Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Sie unterstützt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Grossen Rat bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege,</li> <li>b) den Regierungsrat, das Appellationsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rats zugeordnet.</p> <p><sup>4</sup> Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfungsprogramm fest und bringt dieses dem Büro des Grossen Rats, der Finanzkommission des Grossen Rats, dem Regierungsrat und dem Appellationsgericht zur Kenntnis.</p> <p><sup>5</sup> Niemand ist befugt, der Finanzkontrolle Kontrollen zu untersagen.</p>	<p><i>Stellung</i></p> <p><b>§ 2.</b> Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Sie unterstützt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Grossen Rat bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege,</li> <li>b) den Regierungsrat, das Appellationsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rats zugeordnet.</p> <p><sup>4</sup> Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfungsprogramm fest und bringt dieses dem Büro des Grossen Rats, der Finanzkommission des Grossen Rats, <b>der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats</b>, dem Regierungsrat und dem Appellationsgericht zur Kenntnis.</p> <p><sup>5</sup> Niemand ist befugt, der Finanzkontrolle Kontrollen zu untersagen.</p>

bisher	neu
<p><i>Geschäftsverkehr</i></p> <p><b>§ 11.</b> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission des Grossen Rats. Die Finanzkommission des Grossen Rats lädt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu Gesprächen ein.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle lädt die Mitglieder des Regierungsrats periodisch zu Gesprächen ein.</p>	<p><i>Geschäftsverkehr</i></p> <p><b>§ 11.</b> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission <b>und der Geschäftsprüfungskommission</b> des Grossen Rats. Die Finanzkommission <b>und die Geschäftsprüfungskommission</b> des Grossen Rats laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu Gesprächen ein.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle lädt die Mitglieder des Regierungsrats periodisch zu Gesprächen ein.</p>
<p><i>Besondere Aufträge und Beratung</i></p> <p><b>§ 15.</b> Parlamentarische Untersuchungskommissionen und die Finanzkommission des Grossen Rats können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat, die Departemente, das Appellationsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfungsprogramms gefährdet wird. Aufträge der Finanzkommission des Grossen Rats und von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.</p>	<p><i>Besondere Aufträge und Beratung</i></p> <p><b>§ 15.</b> Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Finanzkommission <b>und die Geschäftsprüfungskommission</b> des Grossen Rats können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen. <b>Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission sprechen sich bezüglich der Priorität der Aufträge an die Finanzkontrolle ab.</b></p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat, die Departemente, das Appellationsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfungsprogramms gefährdet wird. Aufträge der Finanzkommission des Grossen Rats, <b>der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats</b> und von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.</p>

bisher	neu
<p><i>Berichterstattung</i></p> <p><b>§ 16.</b> Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit; der geprüften Stelle wird Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen, zusätzlich findet eine Schlussbesprechung statt. Bei Feststellung wesentlicher Mängel werden auch das betroffene Departement, das Finanzdepartement, das Appellationsgericht (soweit die Gerichte betroffen sind) oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert. Die Finanzkommission des Grossen Rats kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Revisionsberichte der Finanzkontrolle sowie in die von externen Revisionsstellen verfassten Berichte nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der Finanzkommission des Grossen Rats und der Regierung mitgeteilt. Die Ergebnisse der Prüfungen bei selbständigen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Anstalten werden auch der geprüften Anstalt, dem Finanzdepartement sowie dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.</p> <p><sup>3</sup> Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die vorgesetzte Instanz der geprüften Stelle, das Finanzdepartement sowie die Finanzkommission des Grossen Rats.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch den für den Verkehr mit den geprüften Organisationen und Personen zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung, dem Finanzdepartement und der Finanzkommission des Grossen Rates mitgeteilt.</p>	<p><i>Berichterstattung</i></p> <p><b>§ 16.</b> Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit; der geprüften Stelle wird Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen, zusätzlich findet eine Schlussbesprechung statt. Bei Feststellung wesentlicher Mängel werden auch das betroffene Departement, das Finanzdepartement, das Appellationsgericht (soweit die Gerichte betroffen sind) oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert. Die Finanzkommission des Grossen Rats kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Revisionsberichte der Finanzkontrolle sowie in die von externen Revisionsstellen verfassten Berichte nehmen. <b>Die Geschäftsprüfungskommission kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Berichte gemäss § 14 Abs. 1 lit. c nehmen.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der Finanzkommission des Grossen Rats und der Regierung mitgeteilt. Die Ergebnisse der Prüfungen bei selbständigen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Anstalten werden auch der geprüften Anstalt, dem Finanzdepartement sowie dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.</p> <p><sup>3</sup> Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die vorgesetzte Instanz der geprüften Stelle, das Finanzdepartement sowie die Finanzkommission des Grossen Rats.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch den für den Verkehr mit den geprüften Organisationen und Personen zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung, dem Finanzdepartement und der Finanzkommission des Grossen Rates mitgeteilt.</p>

bisher	Neu
<p><i>Tätigkeitsbericht</i></p> <p><b>§ 19.</b> Die Finanzkontrolle erstattet der Finanzkommission zuhanden des Grossen Rats, dem Regierungsrat sowie dem Appellationsgericht jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.</p>	<p><i>Tätigkeitsbericht</i></p> <p><b>§ 19.</b> Die Finanzkontrolle erstattet der Finanzkommission <b>und der Geschäftsprüfungskommission</b> zuhanden des Grossen Rats, dem Regierungsrat sowie dem Appellationsgericht jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.</p>

## **Finanzkontrollgesetz (FKG)**

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates Nr. 07.5273.02 vom 27. Februar 2008, beschliesst:

### **I.**

**Das Finanzkontrollgesetz (FKG) vom 17. September 2003 wird wie folgt geändert:**

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

### **Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG)**

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Aufsicht über die Haushaltsführung des Kantons. Sie nimmt die Aufgabe einer Verwaltungskontrolle wahr, indem sie das staatliche Handeln auf seine Wirksamkeit und Effizienz überprüft.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständige. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfungsprogramm fest und bringt dieses dem Büro des Grossen Rats, der Finanzkommission des Grossen Rats, der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats, dem Regierungsrat und dem Appellationsgericht zur Kenntnis.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu Gesprächen ein.

§ 15 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 15. Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen. Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission sprechen sich bezüglich der Priorität der Aufträge an die Finanzkontrolle ab.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfungsprogramms gefährdet wird. Aufträge der Finanzkommission des Grossen Rats, der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats und von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit; der geprüften Stelle wird Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen, zusätzlich findet eine Schlussbesprechung statt. Bei Feststellung wesentlicher Mängel werden auch das betroffene Departement, das Finanzdepartement, das Appellationsgericht (soweit die Gerichte betroffen sind) oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert. Die Finanzkommission des Grossen Rats kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Revisionsberichte der Finanzkontrolle sowie in die von externen Revisionsstellen verfassten Berichte nehmen. Die Geschäftsprüfungskommission kann mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 erwähnten Prüfungen Einsicht in alle Berichte gemäss § 14 Abs. 1 lit. c nehmen.

§19 erhält folgende neue Fassung:

§ 19. Die Finanzkontrolle erstattet der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rats, dem Regierungsrat sowie dem Appellationsgericht jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

## II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.